

Bern, 20. April 2009

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

sowie per Mail an: [patrick.gruber@bj.admin.ch](mailto:patrick.gruber@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriffe VOSTRA)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage.

Die SP Schweiz begrüsst aus datenschutzrechtlicher Sicht, dass die verschiedenen Zugriffsrechte von der Verordnungsebene auf eine formellgesetzliche Grundlage gehoben werden. Ebenso ist sie grundsätzlich einverstanden mit der Vereinfachung der Abfrage der Strafregisterdaten durch kantonale Einbürgerungsbehörden auf dem elektronischen Weg anstelle des komplizierten schriftlichen Verfahrens.

Diese Vereinfachung birgt aber auch Risiken und Missbrauchspotential, denen mit entsprechenden Schutzmechanismen begegnet werden muss. Der Umfang der Zugriffsmöglichkeiten ist deshalb strikte auf das Notwendige zu begrenzen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, weshalb kantonale Einbürgerungsbehörden Zugriff auf die Strafregistereinträge von allen Personen, also auch von solchen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben sollten. Ebenso wenig ist für diese Behörde ein Zugriff auf hängige Verfahren von Personen mit Schweizer Bürgerrecht notwendig. Nach einer allfälligen Einbürgerung kann ein bloss hängiges Strafverfahren kein Widerrufsgrund sein – von daher genügt es vollkommen, wenn die kantonale Einbürgerungsbehörde bei Eingebürgerten vom Ausgang eines Verfahrens innerhalb von 5 Jahren nach der Einbürgerung Kenntnis nehmen kann.

Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der Vereinfachung des Zugriffs die Anzahl der Abfragen generell zunehmen wird. Die Schulung der betroffenen Behörden und der Hinweis, dass Abfragen nur bei klarer Notwendigkeit im eigenen Aufgabenbereich erlaubt sind, ist sicher ein Ansatz, um das Missbrauchsrisiko zu senken. Dies wird aber nicht genügen und es ist deshalb nach zusätzlichen Möglichkeiten zu suchen. Bedenkenswert erschiene uns, wenn die Abfragenden – und hier sind nicht nur die kantonalen Einbürgerungsbehörden angesprochen – den Abfragegrund jeweils angeben müssten und die Abfrage mitsamt dem Grund in der elektronischen Akte vermerkt und – von speziellen Fällen eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung abgesehen – für Direktbetroffene bei der vollständigen

Einsicht in das Register auch ersichtlich würde. Wir gehen davon aus, dass dies eine erhebliche Disziplinierungswirkung auf die Abfragenden ausüben würde und regen deshalb an, diese Möglichkeit seriös zu prüfen.

Wir bitten Sie, diese Bemerkungen und Anregungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär